

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

Satzung

- [§ 1 Name, Sitz und Zweck](#)
- [§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft](#)
- [§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 4 Maßregelungen](#)
- [§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen](#)
- [§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit](#)
- [§ 7 Vereinsorgane](#)
- [§ 8 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 9 Vorstand und Beirat](#)
- [§ 10 Ausschüsse](#)
- [§ 11 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder](#)
- [§ 12 Protokollierung der Beschlüsse](#)
- [§ 13 Kassenprüfung](#)
- [§ 14 Auflösung des Vereins](#)

Geschäftsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

- [§ 1 Zweck der Geschäftsordnung](#)
- [§ 2 Einberufung](#)
- [§ 3 Beschlussfähigkeit](#)
- [§ 4 Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen](#)
- [§ 5 Versammlungsleiter](#)
- [§ 6 Beschlussfassung](#)
- [§ 7 Form der Beschlussfassung](#)
- [§ 8 Abstimmung](#)
- [§ 9 Stimmrecht](#)
- [§ 10 Protokollführung](#)
- [§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit](#)
- [§ 12 Schlussbestimmungen](#)

Jugendordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

- [§ 1 Zweck](#)
- [§ 2 Die Zusammensetzung](#)
- [§ 3 Der Ausschuss](#)
- [§ 4 Maßregelungen](#)
- [§ 5 Jugendversammlung](#)
- [§ 6 Einberufung](#)

Ehrungsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

- [§ 1 Zweck](#)
- [§ 2 Ehrennadeln](#)
- [§ 3 Ehrenbrief](#)
- [§ 4 Antragsberechtigt](#)
- [§ 5 Verleihung](#)

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

[§ 6 Ehrenmitglieder](#)

[§ 7 Ehrenvorsitzende](#)

[§ 8 Urkunden](#)

[§ 9 Aberkennung](#)

[Finanz- und Beitragsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.](#)

[§ 1 Haushaltsplan](#)

[§ 2 Jahresabschluss](#)

[§ 3 Schatzmeister](#)

[§ 4 Zahlungsanweisungen](#)

[§ 5 Zahlungsverkehr](#)

[§ 6 Aufnahmegebühren](#)

[§ 7 Mitgliedsbeiträge](#)

[§ 8 Erstattung von Auslagen](#)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.1

Der Badminton-Club 1958 Villingen e.V. mit Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Badmintonsports.

1.2

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 195 eingetragen.

1.3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

2.2

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

3.1

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

3.2

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des laufenden Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.

3.3

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlung

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

6.1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendsportwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.

6.2

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

6.3

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.4

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

8.2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

8.3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

8.4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

8.5

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge.

8.6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.8

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Beirat
- d) von den Ausschüssen

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

8.9

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

8.10

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag, einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich.

§ 9 Vorstand und Beirat

9.1

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer

b) Der Beirat besteht aus:

- dem Sportwart dem Jugendsportwart
- dem Breiten- und Freizeitsportwart
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

9.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind nur jeweils zusammen mit einem der beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

9.3

Der Jugendsportwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendsportwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9.4

Der Vorstand und Beirat leiten den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

9.5

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

9.6

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf für besondere anfallende Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden.

§ 11 Amtsdauer der Vorstands- und Beiratsmitglieder

11.1

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Beirates im Amt.

11.2

Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

11.3

Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart und der Breiten- und Freizeitsportwart werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

11.4

Der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Jugendsportwart und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit werden in den geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereines bekleiden. Sie können die Kasse jederzeit prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Versammlung tun.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

14.2

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

14.3

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Drei vierteln der

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

14.4

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Baden-Württembergischen Badmintonverband e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.07.2006 angenommen und setzt die bisherige Satzung vom 13.05.2004 außer Kraft.

Geschäftsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die für die Arbeit der einzelnen Gremien innerhalb des Vereins gelten.

§ 2 Einberufung

2.1

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den §§ 8 - 10 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 8 Tage.

2.2

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung ([§ 8 Ziffer 6 der Satzung](#)).

§ 4 Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen

Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind satzungsgemäß zu stellen. Anträge zu den Vorstands- und Beirats- und Ausschusssitzungen sind mit der Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung dem Vorstand, dem Beirat und den Ausschüssen schriftlich bekanntzugeben. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§ 5 Versammlungsleiter

Dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 6 Beschlussfassung

Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kann eine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.

§ 7 Form der Beschlussfassung

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen, sowie auf Schluss der Debatte, bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Ein von einem Ausschussmitglied gestellter Antrag ist, was die Sitzungen anbelangt, ohne jede formale Einschränkung zuzulassen.

§ 8 Abstimmung

Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Zur Abnahme eines Antrages genügt in allen Fällen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes gesagt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9 Stimmrecht

Stimmberechtigte haben kein Stimmrecht, soweit sie persönlich von dem Gegenstand der Beschlussfassung betroffen sind.

§ 10 Protokollführung

Die Namen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Bei Sitzungen genügt die namentliche Aufführung der Sitzungsteilnehmer im Protokoll. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Tagung wiedergeben soll.

Es muss enthalten:

- a) die Festlegung der ordnungsgemäßen Ladung,
- b) die Anzahl der Stimmberechtigten,
- c) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
- d) die Abstimmungsergebnisse,
- e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.

Die Protokolle der einzelnen Sitzungen sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied und Sitzungsteilnehmer ist eine Protokollausfertigung zuzustellen.

§ 11 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit richten sich nach § 8 und § 9 der Satzung. Ein zur fernmündlichen oder schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich oder schriftlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen. Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen. Wird einem schriftlich zugeleiteten Antrag widersprochen, ist der Widerspruch allen, die am

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

Beschluss mitzuwirken haben, schriftlich Kenntnis zu geben. Der Antrag kann dann erneut gestellt werden. Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung findet sinngemäß Anwendung für alle Organe des Badminton-Clubs 1958 Villingen. Sie wurde anlässlich der Jahreshauptversammlung am 10. April 1981 angenommen.

Jugendordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

§ 1 Zweck

Die Interessen der Jugend des Vereins werden vom Jugendausschuss wahrgenommen

- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen.

§ 2 Die Zusammensetzung

Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Jugendsportwart als Vorsitzenden
2. dem Sportwart
3. dem Jugendsprecher

§ 3 Der Ausschuss

Der Ausschuss für Jugendsport übt seine Aufgabe insbesondere aus:

- a) durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange,
- c) durch Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt-/Kreisjugendring und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

§ 4 Maßreglungen

Der Ausschuss für Jugendsport kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Gesamtvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne des § 3, Ziffer 3 oder des § 4 der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 5 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Ausschuss für Jugendsport die 10 bis 18 Jahre alten jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Bei dieser Versammlung erstattet der Ausschuss einen Jahresbericht über die Jugendarbeit im Verein und führt eine Diskussion über den Jahresbericht sowie über sonstige von der Jugend vorgetragene Wünsche und Anträge. In dieser Jugendversammlung erfolgt die Wahl des Jugendsportwartes sowie von zwei Mitgliedern des Ausschusses für Jugendsport.

§ 6 Einberufung

Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Satzungen und Ordnungen des Badminton-Club 1958 e.V.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 1981 in Kraft.

Ehrungsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

§ 1 Zweck

Der Badminton-Club 1958 Villingen e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) die Ehrenmitgliedschaft
- d) das Amt des Ehrenvorsitzenden verleihen.

§ 2 Ehrennadeln

Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Frauen und Männer geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze setzt eine zehnjährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber sind der Besitz der Ehrennadel in Bronze und eine zwanzigjährige Tätigkeit.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine dreißigjährige Tätigkeit.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erwarben.

§ 4 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind auf Vordrucken einzureichen, die der Geschäftsführer ausgibt. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5 Verleihung

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ehrenvorsitzende

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8 Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9 Aberkennung

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Mitgliederversammlung am 16.06.1995 beschlossen.

Finanz- und Beitragsordnung des Badminton-Clubs 1958 Villingen e.V.

§ 1 Haushaltsplan

Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 2 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 4 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Linksunterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB des Vereins. Der Schatzmeister ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von € 100,-- auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 5 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

§ 6 Aufnahmegebühren

Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Sie ist mit dem Aufnahmeantrag fällig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsbeiträge betragen monatlich für

- | | |
|--|--------|
| 1. aktive Mitglieder | 8,00 € |
| 2. passive Mitglieder | 4,50 € |
| 3. Jugendliche bis 18 Jahre, Studenten,
Auszubildende | 6,00 € |
| 4. Familienbeitrag ab 3. Person 50 % des anfallenden Beitrages der Punkte 1 bis 3 | |
| 5. Einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern wird bei Vorlage eines Sozialpasses der Stadt Villingen-Schwenningen oder einer anderen Gemeinde bei Eintritt in den Verein 50 % Ermäßigung auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Diese Ermäßigung bezieht sich auf die Punkte 1 – 4 des § 7. Punkt Nr. 4 (Familienbeitrag) bleibt von dieser Regelung unberührt. Für Vereinsmitglieder, die die oben genannten Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung erfüllen, gilt diese Regelung entsprechend. Rückwirkend können keine Ansprüche geltend gemacht werden. | |

Die Vereinsbeiträge werden durch Bankeinzug jährlich eingezogen. Jeweils im 8. Monat des angefangenen Jahres.

§ 8 Erstattung von Auslagen

1. Es werden Fahrtkosten erstattet für die Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen, die von einem Badmintonverband oder von einem Badmintonverein / einer Badmintonabteilung ausgeschrieben werden.
 - a) Bei Fahrten mit der Bundesbahn werden nur Fahrtkosten der 2. Klasse vergütet.
 - b) Bei Fahrten mit einem Pkw 0,30 € je Kilometer.
 - c) Jugendbetreuer (z. B. Übungsleiter und Eltern, die Jugendliche zu Turnieren fahren / begleiten) bei Turnieren und Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Übungsleiterlehrgänge, Spielerlehrgänge), die von einem Badmintonverband oder von einem Badmintonverein / einer Badmintonabteilung ausgeschrieben werden, erhalten eine Tagespauschale von 10,- € zusätzlich zur Erstattung der Fahrtkosten.
 - d) Abgerechnet wird ab VS-Villingen. Sollte der Ort, von dem aus die Fahrt angetreten wird, zum Zielort näher liegen als VS-Villingen, so wird ab diesem Ort abgerechnet. Es ist also so abzurechnen, dass es für den Verein am günstigsten ist. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. Für diese Veranstaltungen wird das Startgeld übernommen.
3. Weitere Erstattungen müssen vom Vorstand mit Stimmenmehrheit genehmigt werden.

§ 9 Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 25.11.2024 angenommen und setzt die bisherige Ordnung vom 13.05.2006 außer Kraft.